



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration „Marketing und Business Development“

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1554 | Stand: 23. Januar 2025

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration „Marketing und Business Development“

Vom 23.01.2025

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2024 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Marketing und Business Development“ an der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im weiterbildenden Studiengang Master of Business Administration Marketing und Business Development zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen ins 1. Fachsemester finden im Jahresturnus zum jeweiligen Wintersemester statt. Eine Zulassung ins höhere Fachsemester ist nicht möglich.

§ 2 Studienplätze

Die Durchführung des weiterbildenden Studiengangs hängt vom Erreichen der Mindestkohortengröße von 11 Teilnehmenden ab. Kommt diese Mindestkohortengröße nicht zustande, behält sich die Universität Hohenheim vor, die Durchführung zu verschieben oder den Studiengang nicht starten zu lassen. Die maximale Anzahl an Studienplätzen beträgt in der Regel 20 Teilnehmende.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.07. des Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim zu stellen. Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.07. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,

2. einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall,
 3. Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über die Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen.
- (3) In jedem Fall sind dem Antrag
- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
 - das Transcript of Records (ToR) oder ein Notenauszug mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote,
 - bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses und
 - die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs
- beizufügen.
- (4) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. Der Nachweis eines Hochschulabschlusses mit 210 ECTS im Bereich der Wirtschaftswissenschaft (oder eines gleichwertigen Abschlusses) und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr in einem der Gebiete, die durch den Studiengang inhaltlich abgedeckt werden.
 2. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit mindestens der Niveaustufe C1, in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde.
 3. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse mit mindestens der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (Anlage 1).
Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die ihr bisheriges Studium in englischer Sprache absolviert haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können zum Masterstudiengang ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die weniger als 210 ECTS-Punkte aus dem Bachelorstudium vorweisen, soweit sie neben der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 weitere anrechnungsfähige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen können. Diese wird im Umfang von 30 Credits auf den Gesamtumfang von 300 Credits angerechnet.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.

Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (4) Über die Anerkennung weiterer Studiengänge, die qualifizierte berufspraktische Erfahrung und über die Feststellung ausreichender deutscher bzw. englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5 Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
 2. sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl anhand der Gesamtnote des Hochschulabschlusses der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist bzw. Durchschnittsnote aller bisher vorliegenden Leistungen vorgenommen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Bewerbungsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und / oder
 - b) die in §§ 3,4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitzende/r des Ausschusses) und fünf weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens vier Mitgliedern aus der Statusgruppe Professorinnen oder Professoren; einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme sowie fakultativ einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der nicht stimmberechtigt ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die/der nicht stimmberechtigte Beisitzerin/Beisitzer wird von der Studiengangleiterin/vom Studiengangleiter bestimmt.

- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Stuttgart, den 23.01.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer

Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/ den Rektor)

Anlage 1

Nachweis englischer Sprachkenntnisse

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse.

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, sofern diese das Sprachniveau B2 oder höher gemäß dem «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)» für Englisch ausweist. Ist kein solches Sprachniveau auf dem Zeugnis ausgewiesen, muss Englisch in der Kursstufe über alle vier Halbjahre besucht und eine Durchschnittsnote der vier Halbjahre von mindestens fünf Punkten erzielt worden sein.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL	78 (Internet based TOEFL)
2. IELTS	6,0
3. Sprachprüfung UNlcer-Stufe	II (min. «gut»)
4. Cambridge English Qualifications	C1 Advanced or C1 Business High